

Gesetzliche Regelungen im Anschluss an das Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Wesentliche Inhalte der Neuregelungen zum Infektionsschutz bzw. der Verlängerung bislang bestehender Regelungen

Ein vorrangiges Anliegen der künftigen Koalitionspartner von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP ist es, die Regelungsbefugnisse betreffend Corona-Schutzmaßnahmen wieder zentral beim Parlament zu konzentrieren und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu allgemeinen Lock-Down-Maßnahmen und Schulschließungen kommt.

Das tatsächliche Pandemie-Geschehen entwickelt sich jedoch dramatisch und das Gesundheitssystem ist bereits wieder stark belastet. Neben dieser sog. Reparlamentarisierung sind nach wie vor Maßnahmen gegen die Pandemie notwendig und bedürfen einer rechtssicheren gesetzlichen Grundlage.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundestagsfraktionen der SPD, von Bündnis90/Die Grünen und der FDP vereinbart, die bis zum 24.11.2021 befristete epidemische Lage von nationaler Tragweite und die damit verbundenen Regelungsbefugnisse der Bundesregierung mit einer Übergangsfrist bis zum 15.12.2021 auslaufen zu lassen.

Zugleich enthält der Gesetzentwurf Regelungsvorschläge, die die Bevölkerung in der Zukunft wirksam vor einer Ansteckung mit Corona schützen sollen. Ein weiterer für die Sozialwirtschaft wichtiger Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ist die Fortgeltung der Schutzschirmregelungen aus dem SodEG, dem SGB XI und dem SGB V für den Bereich Rehabilitation und Prävention.

Am 18.11.2021 hat der Bundestag diesem Gesetzentwurf in der Fassung der Empfehlungen durch den Hauptausschuss des Bundestages in 2. und 3. Lesung zugestimmt. Das Gesetz bedurfte zudem der Zustimmung des Bundesrates, die dieser am 19.11.2021 erteilt hat (Bundesratsdrucksache 803/21, s. Anlage zum Rundschreiben).

Zusammenfassung des Maßnahmenpaketes

Im Folgenden stellen wir Ihnen das Maßnahmenpaket kurz vor, das aus bundesweit geltenden Maßnahmen und Öffnungsklauseln für weitere Bestimmungen der Länder besteht. Es umfasst:

- I. Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus (für die Gesamtbevölkerung, Betriebe und besondere Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- II. Schutzschirmregelungen für soziale Einrichtungen
- III. Soziale Unterstützungsleistungen für Einzelne

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Vorstand Sozialpolitik
T +49 (0) 30 652 11-1631
vorstand-sozial@diakonie.de
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, November 2021

- IV. Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser in Bezug auf die Versorgung von Corona-Patienten
- V. Strafrechtliche Ahndung der Fälschung von Impfdokumenten

I. Bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen vor Corona (Artikel 1)

1. Abschließender Katalog von Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung (§ 28a Abs. 7 IfsG-E):

Der bislang offene und nur beispielhaft aufzählende („insbesondere“) Katalog möglicher Maßnahmen wird durch eine abschließende Aufzählung zulässiger Maßnahmen ersetzt. Hierzu gehören:

- Abstandsgebote im öffentlichen Raum
- Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
- Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
- Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen
- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen,
- Beschränkung der Anzahl von Personen im öffentlichen Raum i.S.v. Nr. 1
- Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen
- Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern

Insbesondere Ausgangsbeschränkungen für die gesamte Bevölkerung (Lock-Down-Maßnahmen) sind aufgrund dieser neuen Regelung nicht mehr zulässig. Rechtsverordnungen und Anordnungen aufgrund von Abs. 7 sind längstens bis zum 19. März 2022 befristet, können aber auf der Grundlage eines Parlamentsbeschlusses um 3 Monate verlängert werden.

2. Länderöffnungsklausel (§ 28a Abs. 8 IfsG):

Bundesländer mit besonders schwerem Epidemiegeschehen dürfen auf der Grundlage eines entsprechenden Parlamentsbeschlusses auch weitergehende als die in Abs. 7 genannten Maßnahmen ergreifen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind aber insbesondere Ausgangsbeschränkungen, die Untersagung der Sportausübung sowie die Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften. Die Länderöffnungsklausel gilt ebenfalls bis zum 19.03.2022.

3. Schutz vor Ansteckung in Betrieben und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie im öffentlichen Verkehr (§ 28b IfsG-E gültig bis zum 19.3.2022):

- a) 3G-Regelung in Betrieben, in denen ein physischer Kontakt mit Personen möglich ist (Abs. 1): Diese gilt für Arbeitgeber wie Beschäftigte nach § 2 Arbeitsschutzgesetzes.

Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen danach die Arbeitsstätten nur betreten und Fahrdienste nur nutzen, wenn sie über einen aktuellen Nachweis –geimpft, genesen oder getestet – verfügen und diesen entweder mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Ergebnisse von PCR-, PoC-PCR-Tests und weitere Tests, die die Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik verwenden, dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Eine Ausnahme von diesem Betretungsverbot erlaubt es den betroffenen Personen, unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot oder ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrnehmen.

- b) Sonderregelungen für Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG und Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfSG (§ 28b Abs. 2 und 4 IfSG-E): Diese Sonderregelung gilt u. a. für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ambulante Pflegedienste und umfasst.
- Testpflichten für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher (nicht für Klienten): den genannten Personen ist das Betreten dieser Einrichtungen und Unternehmen nur nach einer Testung gestattet; dabei müssen sie den Testnachweis mit sich führen. Eine Erleichterung besteht für Genesene und Geimpfte insofern als diese höchstens zweimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis erbringen müssen und diese Tests zudem ohne Überwachung als Antigentest in Eigenanwendung vornehmen können.
 - die Pflicht zur Erstellung von Testkonzepten: Die Einrichtungen und Unternehmen müssen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept erstellen sowie allen Beschäftigten und Besuchern Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten.
 - die Pflicht zur Überwachung und Dokumentation der Verpflichtungen: Arbeitgeber sowie die Leitungen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
 - ein 14tägiges Monitoring zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen: Zusätzlich zu den eigenen Überwachungs- und Dokumentationspflichten müssen die genannten Einrichtungen und Unternehmen den zuständigen Behörden in anonymisierter Form Angaben zu den durchgeführten Testungen und zum Impfstatus übermitteln, um so eine Beurteilung der Gefährdungslage zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit diesem Monitoring erlaubt das IfSG auch, bei Bewohnern bzw. Patienten und Klienten den Impf- und Teststatus zu erheben.
4. Homeoffice-Regelung für Einrichtungen und Betriebe sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 (§ 28b IfSG-E Abs. 4): Für Büroarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten, die nicht zwingend nur im Betrieb erledigt werden können, sind Arbeitgeber verpflichtet Homeoffice anzubieten. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Allerdings können sowohl zwingende betrieblichen Gründen als auch auf auch Seiten der Beschäftigten sachliche Gründe Ausnahmen von der Homeoffice-Pflicht ermöglichen.

5. 3G-Regelung in Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs (§ 28b Abs. 5 IfSG-E)
6. Verordnungsermächtigung (§ 28b Abs. 6 IfSG-E):
§ 28b Abs. 6 IfSG ermächtigt das BMAS, die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 sowie die damit einhergehenden Dokumentationspflichten nach Abs. 3 im Einvernehmen mit dem BMG durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.
7. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Artikel 20a):
Korrespondierend mit den vorstehend beschriebenen Leistungen ermöglicht die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ländern, auch 2G+-Bestimmungen einzuführen.

II. Schutzschirmregelungen für soziale Einrichtungen (Artikel 5, 8, 20)

Nach intensiver Lobbyarbeit der BAGFW ist es gelungen, eine Verlängerung der Schutzschirmregelungen aus §§ 111 und 111c SGB V (Artikel 5) für den Bereich der Prävention und Rehabilitation und dem SodEG (Artikel 20) für die weiteren nach dem SGB geregelten Arbeitsgebiete bis zum 19. März 2022 zu erreichen. Außerdem wurde eine Verlängerung für den Schutzschirm nach § 150 SGB XI für den Bereich Pflege (Artikel 8) bis zum 31. März 2022 erreicht.

Diese Verlängerung verdankt sich nicht zuletzt der wieder sehr überzeugenden Aussagekraft der 4. Umfrage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die die Bank für Sozialwirtschaft Anfang November vorlegen konnte – und deren Unterstützung durch unsere Mitgliedseinrichtungen.

III. Soziale Unterstützungsleistungen für Einzelne (Artikel 3 bis 5, 8 und 9, 14 bis 18)

Mit Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entfiel auch der Anknüpfungspunkt für zahlreiche Regelungen zur Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen. Auch diese Regelungen verlängert der Gesetzentwurf. Da viele dieser Leistungen monatlich erbracht werden, laufen die Verlängerung hier in der Regel am 30. März 2022 aus.

Verlängert werden damit insbesondere folgende Maßnahmen:

- SGB II und SGB XII: das vereinfachtes Verfahren für Zugang zu sozialer Sicherung nach § 67 SGB II und § 141 SGB XII wird bis 31.3.2022 verlängert. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Regelung im Wege der Verordnung bis zum 31.12.2022 zu verlängern.
- SGB V und SGB III: der Anspruch auf Kinderkrankengeld für maximal 30 Tage, bei Alleinerziehenden maximal 60 Tage wird für das gesamte Kalenderjahr 2022 verlängert. Bis zum 19.3.2022 besteht der Anspruch unabhängig von einer Erkrankung des Kindes auch dann, wenn dieses zu Hause bleiben muss, weil es eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung

der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten nicht betreten darf.

- Bundeskindergeldgesetz: der Verzicht auf die Berücksichtigung von Vermögen nach § 12 SGB II wird bis 31.3.2022 verlängert; die Option zur weiteren Verlängerung im SGB II (s. unter 1) kommt auch für das Bundeskindergeldgesetz zum Tragen.
- BAFöG und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz: Nichtanrechnung von Nebenverdiensten wird bis 31.3.2022 verlängert; auch hier gibt es eine Option zur Verlängerung durch Rechtsverordnung bis zum 31.12.2022
- Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz sowie § 150b SGB XI neu: die Corona-Sonderregelungen betr. Berechnung durchschnittlichen Arbeitsentgelts bzw. die Nichtanrechnung von Arbeitstagen mit Bezug von Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung werden bis 31.3.2022 verlängert.

IV. Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser in Bezug auf die Versorgung von Corona-Patienten

Für zugelassene Krankenhäuser, die Corona-Patienten versorgen, sehen Artikel 20e und 20f im Krankenhausfinanzierungsgesetz und der korrespondierenden Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser einen Versorgungsaufschlag auf Grund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 vor.

V. Strafrechtliche Ahndung der Fälschung von Impfdokumenten (Artikel 2)

Der Gesetzentwurf reagiert auf die sich häufenden Fälschungen von Impf- und anderen Nachweisen bzw, auf die vermehrte Ausstellung unrichtiger Nachweise durch entsprechende Anpassungen und Erweiterungen im Katalog der Fälschungsdelikte.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Friederike Mußgnug
Stellvertr. Leitung
Zentrum Recht und Wirtschaft
T +49 30 652 11-1601
friederike.mussgnug@diakonie.de

Erika Stempfle
Referentin ambulante gesundheits- und
sozialpflegerische Dienste
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege
T +49 30 652 11-1672
erika.stempfle@diakonie.de

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin
T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333
www.diakonie.de